

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 16. August

2001

Datum	Inhalt	Seite
30.6.2001	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) ..... 800-21-51-F	394
19.7.2001	Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen ..... 7803-8-L	395
23.7.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen ..... 861-3-I	405
25.7.2001	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses ..... 2013-1-2-F	406
25.7.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe ..... 2236-9-1-2-UK	420
25.7.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft ..... 7803-20-L	421
25.7.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin sowie zum Fachwirt und zur Fachwirtin ..... 7803-23-L	422
30.7.2001	Verordnung zur Änderung der Studienkollegordnung Univ. .... 2235-3-1-UK	424
30.7.2001	Verordnung zur Änderung der Studienkollegordnung FH ..... 2235-3-2-1-UK	428
2.8.2001	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung ..... 2235-1-1-1-UK	432
20.7.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zwölften Änderung des Regionalplans der Region München (14) ..... 230-1-7-U	435
-	Berichtigung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) ..... 792-7-L	435

800-21-51-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für die Durchführung der Abschlussprüfung  
im Ausbildungsberuf  
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin  
(PO-VermT)**

Vom 30. Juni 2001

Auf Grund von § 41 Satz 1 und § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046), sowie Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530) und § 8 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) vom 19. März 1996 (GVBl S. 168, BayRS 800-21-21-A), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 588), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

§ 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) vom 15. November 1996 (GVBl S. 456, BayRS 800-21-51-F) erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Im Prüfungsfach praktische Übungen nach § 8 Abs. 3 Ausbildungsordnung sind drei Aufgaben zu bearbeiten, dabei kann eine unterschiedliche Bearbeitungszeit festgesetzt werden. <sup>2</sup>Die einzelnen Prüfungsaufgaben werden für die Gesamtbewertung entsprechend der Aufgabenstellung gewichtet. <sup>3</sup>Die erforderliche Festlegung trifft der Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung, sie wird bekannt gemacht.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

München, den 30. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

7803-8-L

## Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen

Vom 19. Juli 2001

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 52 Abs. 4, Art. 54 Abs. 2 und 3, Art. 58 Abs. 6, Art. 62 Abs. 8, Art. 84 Abs. 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

#### Zweiter Teil

##### Aufnahme

- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Höchstzulassung, Mindestzulassung
- § 7 Wohnheim für Studierende

#### Dritter Teil

##### Inhalte des Unterrichts

- § 8 Studentafel
- § 9 Gestaltung des Unterrichts
- § 10 Lernmittel

#### Vierter Teil

##### Grundsätze des Schulbetriebs

- § 11 Unterrichtszeit
- § 12 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen
- § 13 Verhinderung am Schulbesuch
- § 14 Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information
- § 15 Gesundheitsvorsorge

#### Fünfter Teil

##### Leistungsnachweise

- § 16 Schulaufgaben
- § 17 Stegreifaufgaben
- § 18 Bewertung von Leistungen
- § 19 Unerlaubte Hilfe

#### Sechster Teil

##### Schulabschluss

- § 20 Abschlussprüfung
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfungsfächer
- § 23 Schriftliche Prüfung

- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Facharbeit
- § 26 Praktische Prüfung
- § 27 Versäumnis, unerlaubte Hilfe
- § 28 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 29 Abschlusszeugnis
- § 30 Berufsbezeichnung, Urkunden
- § 31 Fachliche Ausbildereignung

#### Siebter Teil

##### Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

- § 32 Schulleiter, Lehrkräfte
- § 33 Lehrerkonferenz

#### Achter Teil

##### Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

- § 34 Studierendenvertretung
- § 35 Beirat

#### Neunter Teil

##### Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

- § 36 Sammlung, Werbung
- § 37 Erhebungen

#### Zehnter Teil

##### Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung

- § 38 Ordnungsmaßnahmen
- § 39 Aufsicht
- § 40 Haftung

#### Elfter Teil

##### Schlussvorschriften

- § 41 Schulaufsicht
- § 42 Berichtswesen
- § 43 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die staatlichen Höheren Landbauschulen.

##### § 2

##### Ausbildungsziele

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen (Art. 1 BayEUG) hat

die Höhere Landbauschule die Aufgabe, die Studierenden, aufbauend auf dem in der Landwirtschaftsschule erworbenen Wissen und Können, auf eine spätere Tätigkeit als Unternehmer und Leiter landwirtschaftlicher Betriebe sowie für verwandte Tätigkeiten im Agrarbereich vorzubereiten. <sup>2</sup>Für die Unternehmerqualifikation wird insbesondere das Wissen in Finanz-, Rechts- und Managementfragen vertieft. <sup>3</sup>Im Unterricht wird mit den Grundsätzen Anwenden und Beurteilen die Handlungs- und Entscheidungskompetenz wesentlich gefördert. <sup>4</sup>Die fachlichen und berufs- und arbeitspädagogischen Voraussetzungen für die Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz werden vermittelt.

(2) Die Höhere Landbauschule hat zudem die Aufgabe, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu fördern und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft zu befähigen (Art. 2 BayEUG).

### § 3 Ausbildungsdauer

(1) Der Unterricht umfasst ein Schuljahr mit 40 Unterrichtswochen in Vollzeitform.

(2) Beginn und Ende der Unterrichtszeiten sowie Ferienzeiten legt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) fest.

## Zweiter Teil Aufnahme

### § 4 Anmeldung

<sup>1</sup>Aufnahmeanträge sind bis 30. April jedes Jahres bei der Höheren Landbauschule zu stellen. <sup>2</sup>Mit dem Aufnahmeantrag sind die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Aufnahmeanträge, die verspätet oder bis zu diesem Termin mit unvollständigen Unterlagen eingehen, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Studienplätze berücksichtigt werden.

### § 5 Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Höhere Landbauschule setzt die fachschulische Vorbildung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler/staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ voraus. <sup>2</sup>Diese ist durch das Schulschlusszeugnis einer Landwirtschaftsschule oder einen gleichwertigen Abschluss nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Aufnahme in die Höhere Landbauschule setzt ferner die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und eine spätere einschlägige Berufstätigkeit in der Landwirtschaft von mindestens einem Jahr voraus.

(2) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen

1. ein Lebenslauf und zwei Passbilder neuesten Datums,
2. die Nachweise (Zeugnisse) gemäß Absatz 1,

3. bei Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Schulleiter im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen befreien. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Aufnahme ist Art. 44 Abs. 2 BayEUG zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Den zugelassenen Studierenden ist die Schulordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Sofern ein Auswahlverfahren (§ 6 Abs. 2) durchgeführt wird, bestimmt die Höhere Landbauschule im Zulassungsbescheid einen Termin, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Geht die Erklärung bis zu diesem Termin bei der Höheren Landbauschule nicht ein, wird ein Zulassungsbescheid unwirksam.

### § 6 Höchstzulassung, Mindestzulassung

(1) <sup>1</sup>Die Schulleiter legen jeweils die Höchstzulassungszahlen für das Schuljahr fest. <sup>2</sup>Dabei sind die Raumverhältnisse, die für die Ausbildung verfügbaren Einrichtungen und die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebs mit dem Ziel einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Die Eröffnung von Parallelklassen kann mit Zustimmung des Staatsministeriums erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der ordnungsgemäß angemeldeten Bewerber die Höchstzulassungszahl, findet ein Auswahlverfahren statt. <sup>2</sup>Es sind zunächst Studienplätze auf Antrag an die Bewerber zu vergeben, bei denen im Fall der Nichtzulassung unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs eine außergewöhnliche, insbesondere soziale und familiäre Härte gegeben ist. <sup>3</sup>Anschließend werden die Bewerber in der Reihenfolge der auf zwei Dezimalstellen berechneten Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Landwirtschaftsschule aufgenommen. <sup>4</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote entscheidet die Gesamtnote in der Abschlussprüfung nach § 34 Berufsbildungsgesetz in den Ausbildungsberufen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Schulordnung.

(3) <sup>1</sup>Eine Klasse wird nur bei mindestens 16 Studierenden eröffnet. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium Abweichungen zulassen. <sup>3</sup>Kann ein Jahrgang nicht geführt werden oder übersteigt die Zahl der ordnungsgemäß angemeldeten Bewerber die Höchstzulassungszahl, so weist die Höhere Landbauschule auf andere Höhere Landbauschulen hin.

### § 7 Wohnheim für Studierende

(1) <sup>1</sup>Der Höheren Landbauschule kann ein Wohnheim für Studierende angeschlossen sein. <sup>2</sup>Studierende, die außerhalb des Wohnheims wohnen, haben die Anschrift ihrer Wohnung mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Der Betrieb des Wohnheims wird in einer Heimordnung geregelt. <sup>2</sup>Die Schulleiter üben das Hausrecht aus.

### Dritter Teil Inhalte des Unterrichts

#### § 8 Stundentafel

(1) <sup>1</sup>Für den Unterricht gilt die Stundentafel nach **Anlage**. <sup>2</sup>Die Fächer, in denen unterrichtet wird, sind entweder Pflichtfächer oder Wahlfächer.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheiden die Schulen darüber, welche Wahlfächer sie anbieten. <sup>2</sup>Die erstmalige Einrichtung von Wahlfächern ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang dem Staatsministerium vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

#### § 9 Gestaltung des Unterrichts

(1) Vor Schuljahresbeginn werden für die Klassen Stundenpläne und zu den einzelnen Unterrichtsfächern Unterrichtsplanungen erstellt und aufeinander abgestimmt.

(2) <sup>1</sup>Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts. <sup>2</sup>Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

#### § 10 Lernmittel

(1) <sup>1</sup>Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. <sup>2</sup>Über die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiter.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen.

### Vierter Teil Grundsätze des Schulbetriebs

#### § 11 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.

(2) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. <sup>2</sup>Die Schulleiter setzen für die Zeit zwischen den Unterrichtsstunden geeignete Pausenlängen fest. <sup>3</sup>Die Mittagspause ist mit mindestens einer Stunde festzusetzen.

#### § 12 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen

der Höheren Landbauschule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Teilnahme an Veranstaltungen der Studierendenvertretung ist freiwillig, ihre Durchführung bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. <sup>3</sup>Die Schulleiter können Veranstaltungen der Studierendenvertretung als Schulveranstaltungen anerkennen.

(2) <sup>1</sup>Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultags können auf schriftlichen Antrag die Klassenleiter erteilen. <sup>2</sup>Eine längere Unterrichtsbefreiung können nur die Schulleiter gewähren.

(3) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist nachzuarbeiten.

(4) <sup>1</sup>Wer die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung nach §§ 2 und 3 oder 6 Abs. 1 oder Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachweist, kann auf Antrag durch den Schulleiter von der Teilnahme am Pflichtunterricht sowie an den Leistungsnachweisen während des Schuljahrs und an der staatlichen Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik befreit werden. <sup>2</sup>Die Befreiung nach Satz 1 ist nur zu Beginn des jeweiligen Unterrichts möglich.

#### § 13 Verhinderung am Schulbesuch

<sup>1</sup>Studierende, die wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert sind, haben dies unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>3</sup>Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit kann die Höhere Landbauschule ein schulärztliches Zeugnis verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung berechtigte Zweifel bestehen.

#### § 14 Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information

(1) Die Studierenden haben das Recht, im Rahmen der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Studierende haben das Recht, die Schulleiter und die Lehrkräfte um Rat und Auskunft zu bitten; sie sollen sich zunächst an die jeweils zuständige Lehrkraft wenden. <sup>2</sup>Dabei können sie die Vermittlung durch den Klassensprecher (§ 34) in Anspruch nehmen.

#### § 15 Gesundheitsvorsorge

<sup>1</sup>Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. <sup>2</sup>Das Gesundheitsamt ist frühzeitig zu unterrichten. <sup>3</sup>In der Hausordnung und gegebenenfalls der Heimordnung (§§ 7 und 32) ist eine Regelung über das Rauchen im Schulbereich bzw. im Wohnheimbereich zu treffen.

## Fünfter Teil Leistungsnachweise

### § 16 Schulaufgaben

(1) <sup>1</sup>In allen Pflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben zu erbringen. <sup>2</sup>Im Fach Produktion und Unternehmensführung werden jährlich mindestens 10 Schulaufgaben zum Abschluss einzelner Seminar-einheiten durchgeführt. <sup>3</sup>Die Schulaufgaben können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form durchgeführt werden.

(2) Bei Wahlfächern entscheidet der Schulleiter, ob ebenfalls Schulaufgaben nach Absatz 1 Satz 3 stattfinden, ob die Schulaufgaben durch gleichwertige Arbeiten anderer Art ersetzt werden oder ob auf Schulaufgaben und eine Benotung verzichtet wird.

(3) <sup>1</sup>Inhalt und Dauer der Schulaufgabe sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. <sup>2</sup>Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. <sup>3</sup>An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden.

(4) Die Schulleiter können nach Rücksprache mit der Lehrkraft eine Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren.

(5) <sup>1</sup>Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. <sup>2</sup>Bei Vortragserstattung und praktischen Aufgaben sind zur Benotung Bewertungsbögen zu verwenden. <sup>3</sup>Die Schulaufgaben und Bewertungsbögen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(6) Haben sich Studierende einer Überprüfung ihres Leistungsstands unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(7) <sup>1</sup>Versäumen Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend“ erteilt. <sup>2</sup>Bei ausreichender Entschuldigung findet ein Nachtermin statt. Versäumt ein Studierender mehrere Schulaufgaben mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Schulaufgaben angesetzt werden.

(8) <sup>1</sup>Versäumt ein Studierender den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. <sup>2</sup>Eine Ersatzprüfung kann in jedem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. <sup>3</sup>Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahrs erstrecken. <sup>4</sup>Der Termin der Ersatzprüfung und der Unterrichtsstoff sind dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(9) <sup>1</sup>Nimmt ein Studierender an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

### § 17 Stegreifaufgaben

(1) <sup>1</sup>Stegreifaufgaben werden in mündlicher Form oder als schriftliche bzw. praktische Stegreifaufgabe erbracht. <sup>2</sup>Als Stegreifaufgaben können auch schriftliche Aufzeichnungen anlässlich praktischer Übungen gefordert werden. <sup>3</sup>In jedem Schuljahr sind in den Pflichtfächern mindestens zwei Stegreifaufgaben zu fordern. <sup>4</sup>Im Fach Produktion und Unternehmensführung entfallen die Stegreifaufgaben.

(2) <sup>1</sup>Stegreifaufgaben haben im Wesentlichen nur den Lerninhalt der letzten Unterrichtseinheit oder den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 4 bis 9 gelten entsprechend.

### § 18 Bewertung von Leistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>2</sup>Zwischennoten sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrkraft ermittelt die Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung; dabei wird in der Regel das arithmetische Mittel gebildet. <sup>2</sup>Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00 bis 1,50 = Note 1,
1,51 bis 2,50 = Note 2,
2,51 bis 3,50 = Note 3,
3,51 bis 4,50 = Note 4,
4,51 bis 5,50 = Note 5,
5,51 bis 6,00 = Note 6.

## § 19

## Unerlaubte Hilfe

(1) <sup>1</sup>Wer sich beim Ablegen von Leistungsnachweisen unerlaubter Hilfe bedient oder den Versuch dazu macht, erhält hierfür die Note „ungenügend“. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

### Sechster Teil Schulabschluss

## § 20

## Abschlussprüfung

<sup>1</sup>Die Abschlussprüfung findet zum Ende des Schuljahrs statt. <sup>2</sup>Den Zeitpunkt der Abschlussprüfung legt das Staatsministerium fest. <sup>3</sup>Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit sowie der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.

## § 21

## Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung wird jeweils vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. eine vom Staatsministerium bestellte Person oder in deren Vertretung der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied,
2. der Schulleiter oder sein Vertreter,
3. die Lehrkräfte, die in den Pflichtfächern unterrichten,
4. zwei vom Schulleiter berufene Praktiker mit Ausbildungseignung.

<sup>3</sup>Im Bedarfsfall kann der Schulleiter gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Regierung weitere Ausschussmitglieder und stellvertretende Mitglieder berufen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. <sup>3</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; die Niederschrift ist drei Jahre aufzubewahren.

## § 22

## Prüfungsfächer

Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Kommunikationstraining und Öffentlichkeitsarbeit
2. Berufs- und Arbeitspädagogik

3. Betriebswirtschaft und Finanzmanagement

4. Rechnungswesen und Steuern

5. Produktion und Unternehmensführung.

## § 23

## Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung dauert im Prüfungsfach nach § 22 Nrn. 2 und 4 jeweils 120 Minuten, in den Prüfungsfächern nach § 22 Nrn. 3 und 5 jeweils 180 Minuten. <sup>2</sup>Im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 5 stehen für die schriftliche Prüfung zwei Themen zur Wahl.

(2) Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben nach Vorschlägen der Höheren Landbauschulen und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.

(3) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. <sup>2</sup>Bei abweichender Beurteilung sollen sich die beiden Prüfer auf eine Note einigen. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer.

## § 24

## Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In den Prüfungsfächern nach § 22 Nrn. 1 und 5 wird mündlich geprüft. <sup>2</sup>Die Prüfung dauert im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 1 etwa 30 Minuten und im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 5 etwa 60 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 1 findet in Form einer Präsentation statt. <sup>2</sup>Die Studierenden reichen drei unterschiedliche Themen für die Präsentation ein; der Prüfungsausschuss wählt ein Thema aus. <sup>3</sup>Für die Präsentation steht ein Tag Vorbereitung zur Verfügung. <sup>4</sup>Nach der Präsentation können in einem Prüfungsgespräch Fragen zum Ablauf und zur Medienauswahl gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 5 findet in Form einer Betriebsbeurteilung statt. <sup>2</sup>In der Betriebsbeurteilung ist die betriebliche Situation eines fremden Betriebs zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen. <sup>3</sup>Für die Betriebsaufnahme stehen nicht länger als 60 Minuten, für die Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch nicht länger als 120 Minuten zur Verfügung.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einer Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt und bewertet, die sich auf eine Note einigen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## § 25

## Facharbeit

(1) Die Facharbeit (schriftliche Hausarbeit) umfasst die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse und Planung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgabe wird von der Lehrkraft für Betriebswirtschaft und Finanzmanagement im Benehmen mit den Lehrkräften in Produktion und Unternehmensführung gestellt; Vorschläge der Studierenden sollen dabei berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen.

(3) <sup>1</sup>Inhalt und Ergebnisse der Facharbeit sind in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch dauert etwa 30 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Die Facharbeit ist von einer Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten, die sich auf eine Note einigen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(5) Das vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss für die schriftliche Meisterarbeit gestellte Thema kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 als Aufgabe für die Facharbeit übernommen werden.

## § 26

### Praktische Prüfung

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 2 wird eine praktische Prüfung nach den Bestimmungen der „Ausbilder-Eignungsverordnung“ durchgeführt. <sup>2</sup>Sie beinhaltet eine Ausbildungseinheit und ein Prüfungsgespräch. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer einschließlich Prüfungsgespräch beträgt höchstens 60 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden lösen die Aufgabe für die Ausbildungseinheit jeweils aus einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Aufgabenbestand. <sup>2</sup>Im Prüfungsgespräch begründen die Studierenden die Gestaltung der Ausbildungseinheit. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Dauer der Vorbereitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel fest.

(3) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt und bewertet, die sich auf eine Note einigen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## § 27

### Versäumnis, unerlaubte Hilfe

(1) Wer eine Prüfungsarbeit versäumt und nicht nachweisen kann, dass ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, erhält hierfür die Note „ungenügend“.

(2) Wer aus zwingenden Hinderungsgründen ohne eigenes Verschulden schriftliche, mündliche und praktische Teile der Abschlussprüfung oder den überwiegenden Teil der Abschlussprüfung versäumt hat, erhält einen Nachholtermin.

(3) Ob Versäumnisgründe zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) § 16 Abs. 6 und § 19 gelten entsprechend.

## § 28

### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt die Lehrerkonferenz die von den Lehrkräften vorgeschlagenen Fortgangsnoten (Zahlenwerte) der Prüfungsfächer und der übrigen Fächer fest. <sup>2</sup>Die Jahresfortgangsnote eines Prüfungsfachs bzw. die Zeugnisnote eines sonstigen Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für Schulaufgaben und Stegreifaufgaben unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft ermittelt, wobei in der Regel das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Stegreifaufgaben einfach zählen. <sup>3</sup>Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die Stegreifaufgaben wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. <sup>4</sup>Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>5</sup>Die sich ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.

(2) <sup>1</sup>Nach Ende der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten fest. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Zeugnisnoten werden gewertet:

- im Fach nach § 22 Nr. 1 die Fortgangsnote und die mündliche Prüfung je einfach;
- im Fach nach § 22 Nr. 2 die Fortgangsnote, die schriftliche Prüfung und die praktische Prüfung je einfach;
- im Fach nach § 22 Nr. 3 die Fortgangsnote und die schriftliche Prüfung je einfach;
- im Fach nach § 22 Nr. 4 die Fortgangsnote und die schriftliche Prüfung je einfach;
- im Fach nach § 22 Nr. 5 die Fortgangsnote zweifach, die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung je einfach.

<sup>3</sup>Bei den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. <sup>4</sup>Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) <sup>1</sup>Neben den Zeugnisnoten nach Absatz 2 wird eine Gesamtnote errechnet. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Zeugnisnoten des Prüfungsfachs Produktion und Unternehmensführung und der Facharbeit je dreifach, die Zeugnisnoten der sonstigen Prüfungsfächer je zweifach und die Zeugnisnoten der sonstigen Pflichtfächer einfach gewertet. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. <sup>4</sup>Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut	= 1,00 – 1,50,
gut	= 1,51 – 2,50,
befriedigend	= 2,51 – 3,50,
ausreichend	= 3,51 – 4,50.

(4) <sup>1</sup>Nach Vorliegen der Zeugnisnoten und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn in der Facharbeit eine schlechtere Note als „ausreichend“ oder in einem Prüfungsfach oder einem sonstigen Pflichtfach die Zeugnisnote „ungenügend“ oder in zwei Fächern die Zeugnisnote „mangelhaft“ erteilt worden ist. <sup>3</sup>Notenausgleich ist nicht möglich.



(5) <sup>1</sup>Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann sie nach nochmaligem Besuch des Schuljahrs einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat ein Prüfungsteilnehmer die Abschlussprüfung deshalb nicht bestanden, weil er in der Facharbeit keine ausreichende Leistung erzielt hat, kann er abweichend von Satz 1 die Facharbeit im darauf folgenden Schuljahr ohne Teilnahme am Unterricht einmal wiederholen; das Thema der Facharbeit erhält er bei Schuljahresbeginn. <sup>3</sup>Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

(6) Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Abschlussprüfung zur Notenverbesserung wiederholt wird; die Studierenden haben die Wahl, welches Prüfungszeugnis sie gelten lassen wollen.

### § 29

#### Abschlusszeugnis

(1) <sup>1</sup>Zum Abschluss des Schuljahrs erhalten Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, ein Abschlusszeugnis; Studierende, die das Schuljahr nicht bestanden haben, erhalten eine Bestätigung. <sup>2</sup>Für Abschlusszeugnisse und Bestätigungen sind die Muster des Staatsministeriums zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis sind die Gesamtnote, der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert der Gesamtnote, die Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlfächer sowie die Note der Facharbeit einzutragen. <sup>2</sup>Daneben sind die Berufsbezeichnung und die Berechtigung, welche das Zeugnis verleiht, auszuweisen.

(3) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster mit den Zeugnisnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.

### § 30

#### Berufsbezeichnung, Urkunden

Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt" oder „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ zu führen.

### § 31

#### Fachliche Ausbildereignung

(1) Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, haben die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

(2) Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben und im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik mindestens die Zeugnisnote „ausreichend“ erzielt haben, wobei die Leistungen im praktischen Teil der Abschlussprüfung mindestens mit „mangelhaft“ bewertet worden sind, haben die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach § 6 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachgewiesen.

## Siebter Teil

### Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

#### § 32

##### Schulleiter, Lehrkräfte

(1) Die Schulleiter und die Vertreter der Schulleiter werden vom Staatsministerium bestellt; sie müssen zugleich hauptamtliche Lehrkräfte sein.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird von hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. <sup>2</sup>Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel die Beamten des höheren landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramts. <sup>3</sup>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden durch die Schulleiter berufen.

(3) Die Schulleiter bestimmen einen Beratungslehrer entsprechend Art. 78 Abs. 1 BayEUG, der grundsätzlich die Aufgaben des Drogenkontaktlehrers wahrnimmt.

(4) Die Schulleiter bestimmen für jede Klasse eine hauptamtliche Lehrkraft als Klassenleiter.

(5) <sup>1</sup>Die Schulleiter üben das Hausrecht in der Schulanlage aus. <sup>2</sup>Sie erlassen eine Hausordnung und gegebenenfalls eine Heimordnung.

#### § 33

##### Lehrerkonferenz

(1) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz ist mindestens zweimal in jedem Schuljahr einzuberufen; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrkräfte; sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>3</sup>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sind nur zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies das vorsitzende Mitglied für erforderlich hält.

(2) Den Klassensprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Lehrerkonferenz mit bindender Wirkung entscheidet, sind alle Lehrkräfte stimmberechtigt. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. <sup>4</sup>Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>§ 38 Abs. 3 (Ordnungsmaßnahmen) bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(5) <sup>1</sup>Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
2. die Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die Ergebnisse, bei Abstimmungen auch das Stimmverhältnis.

<sup>3</sup>Konferenzteilnehmer können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.

### Achter Teil Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

#### § 34 Studierendenvertretung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden jeder Klasse wählen zu Schuljahresbeginn aus dem Kreis der Studierenden jeweils eine Person zum Klassensprecher sowie eine weitere Person zu dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. <sup>3</sup>Erhält keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den Personen statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. <sup>4</sup>Auf Antrag der Mehrheit der Studierenden kann während des Schuljahrs eine Neuwahl durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Klassensprecher vertreten die Studierenden in Schulangelegenheiten (Art. 62 Abs. 1 BayEUG). <sup>2</sup>Die Rechte der einzelnen Studierenden, insbesondere nach § 14 Abs. 1 und 2, bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung der Höheren Landbauschule. <sup>2</sup>Die Studierendenvertretung nimmt die Aufgaben nach Art. 62 Abs. 4 BayEUG wahr. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Studierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Diese nehmen die Aufgaben und Rechte nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr. <sup>5</sup>Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Schulleiter unterrichten die Studierendenvertretungen über deren Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Höhere Landbauschule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse der Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

#### § 35 Beirat

(1) <sup>1</sup>Bei der Höheren Landbauschule ist ein Beirat für die Dauer von vier Jahren zu bilden. <sup>2</sup>Dem Beirat gehören an:

1. eine Person des Staatsministeriums,
2. der Schulleiter,
3. der stellvertretende Schulleiter,
4. eine Person in Vertretung des Schulaufwandsträgers,
5. eine Person des Absolventenverbands,
6. ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands.

<sup>3</sup>Der Vertreter des Staatsministeriums führt den Vorsitz (vorsitzendes Mitglied), den Schulleitern obliegt die Stellvertretung. <sup>4</sup>Sie berufen je nach Bedarf weitere Personen auf Vorschlag einschlägiger Berufsorganisationen.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebs beratend mit. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat ist jährlich mindestens einmal durch das vorsitzende Mitglied einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt.

(4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 5 und 6 regelt das Staatsministerium.

(5) Der Studierendenvertretung ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

### Neunter Teil Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

#### § 36 Sammlung, Werbung

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung von Sammlungen in der Höheren Landbauschule für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden in der Schule, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, sind unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. <sup>3</sup>Unterrichtszeit darf jedoch für Sammlungstätigkeit nicht verwendet werden.

(2) Für die kommerzielle und politische Werbung gilt Art. 84 BayEUG.

#### § 37 Erhebungen

Erhebungen durch nicht zur Schule gehörige Personen und Organisationen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen sind in der Höheren Landbauschule nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

### Zehnter Teil Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung

#### § 38 Ordnungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Studierende haben sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel

erreicht werden kann. <sup>2</sup>In diesem Rahmen ist den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Höheren Landbauschule übertragen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen unter Beachtung der Schul- und Hausordnung zu erfüllen. <sup>2</sup>Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Höhere Landbauschule, das außerschulische Verhalten nur soweit es unmittelbar in die Höhere Landbauschule zurückwirkt.

(3) <sup>1</sup>Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. <sup>2</sup>Bei den Höheren Landbauschulen kommen in der Regel folgende Ordnungsmaßnahmen in Frage:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenleiter,
2. der verschärfte Verweis durch die Schulleiter,
3. die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz,
4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz.

<sup>3</sup>Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen wird auf Art. 86 bis 88 BayEUG verwiesen.

(4) <sup>1</sup>Bei Entlassung kann die Wiederaufnahme in die Höhere Landbauschule frühestens zu Beginn des nächsten Schuljahrs erfolgen. <sup>2</sup>Studierende, die bereits zweimal entlassen wurden, können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums wieder aufgenommen werden.

#### § 39

##### Aufsicht

<sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht der Höheren Landbauschule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Studierenden am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. <sup>2</sup>Die Schulleiter regeln die Aufsicht während des Schulbetriebs.

#### § 40

##### Haftung

(1) In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Für Schäden, die Studierende schuldhaft verursachen, sind diese dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. <sup>2</sup>Die Haftung bezieht sich auch auf das den Studierenden anvertraute Schuleigentum. <sup>3</sup>Die Höhere Landbauschule schließt für die Studierenden eine angemessene Haftpflichtversicherung ab; die Studierenden sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Höhere Landbauschule zu entrichten.

### Elfter Teil Schlussvorschriften

#### § 41

##### Schulaufsicht

Die Schulaufsicht übt das Staatsministerium aus.

#### § 42

##### Berichtswesen

Das Staatsministerium regelt das Berichtswesen zum Schulbetrieb.

#### § 43

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2001 tritt die Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 23. September 1985 (GVBl S. 213, BayRS 7803-8-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1999 (GVBl S. 79), außer Kraft.

München, den 19. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

### Studentafel für die staatlichen Höheren Landbauschulen

Fächer	Wochenstunden im Schuljahr
<b>1. PFLICHTFÄCHER</b>	
<b>1.1 Persönlichkeits- und Allgemeinbildung</b>	
1.1.1 Kommunikationstraining und Öffentlichkeitsarbeit	3
1.1.2 Organisation und Informationsverarbeitung	3
1.1.3 Berufs- und Arbeitspädagogik <sup>*)</sup>	2
<b>1.2 Wirtschaft und Produktion</b>	
1.2.1 Betriebswirtschaft und Finanzmanagement	5
1.2.2 Volkswirtschaft und Unternehmensrecht	4
1.2.3 Rechnungswesen und Steuern	3
1.2.4 Produktion und Unternehmensführung	14
<b>2. WAHLFÄCHER</b>	
<b>Mindestpflichtstunden</b>	<b>34</b>

<sup>\*)</sup> Befreiung möglich, sofern nach Ausbilder-Eignungsverordnung bereits erbracht.

861-3-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Wirtschaftsführung  
der kommunalen Pflegeeinrichtungen**

**Vom 23. Juli 2001**

Auf Grund von Art. 123 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO), Art. 109 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und Art. 103 Abs. 1 Satz 3 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen vom 3. März 1998 (GVBl S. 132, BayRS 861-3-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „wie ein Eigenbetrieb“ durch die Worte „als Eigenbetrieb“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Worte „wie ein Eigenbetrieb“ werden durch die Worte „als Eigenbetrieb“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Diese Verordnung gilt nicht für Pflegeeinrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die einen kommunalen Träger haben oder an denen ein kommunaler Träger beteiligt ist.“

2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „wie ein Eigenbetrieb“ durch die Worte „als Eigenbetrieb“ ersetzt.

3. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Abschlussprüfung

Art. 107 GO, Art. 93 LKrO und Art. 89 BezO sind auf als Eigenbetriebe geführte Pflegeeinrichtungen nicht anzuwenden.“

4. Der bisherige § 11 wird § 12.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 23. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2013-1-2-F

## Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

**Vom 25. Juli 2001**

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 454, ber. S. 816, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2000 (GVBl. S. 816, ber. 2001 S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1.I.9/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>1.I.9/</b>		<b>Aufhebung eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids und Verfahren zur Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen:</b>	
	1	Aufhebung eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids, gegebenenfalls einschließlich Rückforderung der Beträge	30 bis 5 000 DM
	2	Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen wegen Unwirksamkeit des Bescheids infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung	wie zu Tarif-Stelle 1
	3	Die Kostenerhebung unterbleibt, wenn die Zuwendungs- oder Subventionsempfänger die Gründe für die Aufhebung des Bescheids oder die Rückforderung der Beträge nicht zu vertreten haben.	

“

2. Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 1.34 werden das Komma und die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG“ gestrichen.</p> <p>b) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 1.35 werden das Komma und die Wörter „Teilabgr-</p> | <p>zungsgenehmigungen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG“ gestrichen.</p> <p>c) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 1.38 werden das Komma und die Wörter „Überwachung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG“ gestrichen.</p> <p>d) Die Tarif-Stellen 1.50 und 1.51 werden durch folgende Tarif-Stellen 1.50 bis 1.54 ersetzt:</p> |
|--|--|

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>2.I.1/</b>	1.50	Genehmigung von Abgrabungen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG,	
		1.50.1 wenn eine <b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b> durchzuführen ist:	
		1.50.1.1 Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut bei Vorhaben	
		bis zu 50 000 m <sup>3</sup>	70 DM je angefangene 1 000 m <sup>3</sup>
		über 50 000 m <sup>3</sup> bis zu 500 000 m <sup>3</sup>	140 DM je weitere angefangene 10 000 m <sup>3</sup>
		über 500 000 m <sup>3</sup>	190 DM je weitere angefangene 50 000 m <sup>3</sup>
		verwertbares Abbaugut.	
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
		1.50.1.2 Bei anderen selbständigen Abgrabungen	140 bis 4 000 DM
		1.50.2 wenn eine <b>UVP nicht</b> durchzuführen ist:	
		1.50.2.1 Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut bei Vorhaben	
		bis zu 50 000 m <sup>3</sup>	50 DM je angefangene 1 000 m <sup>3</sup>
		über 50 000 m <sup>3</sup> bis zu 500 000 m <sup>3</sup>	100 DM je weitere angefangene 10 000 m <sup>3</sup>
		über 500 000 m <sup>3</sup>	140 DM je weitere angefangene 50 000 m <sup>3</sup>
		verwertbares Abbaugut.	
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
		1.50.2.2 Bei anderen selbständigen Abgrabungen	100 bis 3 000 DM
	1.51 Vorbescheid nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG	50 bis 5 000 DM	
	1.52 Teilabgrabungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG	wie zu Tarif-Stelle 1.50	
	1.53 Genehmigung von Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind (Art. 1 BayAbgrG)	100 bis 10 000 DM	
	1.54 Überwachung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG		
	1.54.1 Ohne Beanstandung	kostenfrei	
	1.54.2 Sonst	30 bis 2 500 DM	

e) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stellen 3.6 und 3.7 wird jeweils nach dem Wort „Vorbescheid“ die Angabe „nach Art. 75 BayBO“ eingefügt.

f) Es werden folgende Tarif-Stellen 3.11 und 3.12 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>2.I.1/</b>	3.11	Die für einen Vorbescheid nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 Bay-AbgrG oder eine Teilabgrabungsgenehmigung festgesetzte Gebühr kann auf die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.50 bis zur Hälfte angerechnet werden.	
	3.12	Wird eine bereits genehmigte Abgrabung endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.50, 1.52 und 1.53 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 25 DM herabgesetzt, wenn der Genehmigungsbescheid und der Abgrabungsplan der Genehmigungsbehörde ausgehändigt werden. Der Antrag muss während der Gültigkeit des Bescheids gestellt werden.	

3. Die Gebührenspalte der Tarif-Nr. 3.I. 1/5 erhält die Fassung „55 DM“.

4. Die Gegenstandsspalte der Tarif-Nr. 5.III.5/44 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>5.III.5/</b>	44	Anordnungen nach § 120d Abs. 1, §§ 120f, 139i Gewerbeordnung:	

5. Lfd. Nr. 6.II.2/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>6.II.2/</b>		unbesetzt	

6. Tarif-Nrn. 6.IV.0/1.6 und 1.7 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>6.IV.0/</b>	1.6	unbesetzt	
	1.7	unbesetzt	



7. Lfd. Nr. 6.V.2/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>6.V.2/</b>		<b>Zusatzabgabenverordnung:</b> Entscheidung oder Widerspruchsentscheidung über die Erteilung von Nachweisen nach § 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 oder die Erteilung von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 1 und 2 oder § 22 Abs. 2	kostenfrei

“

8. In der Gegenstandsspalte der Tarif-Nrn. 7.I.1/5.2 und 7.I.9/3.2 wird jeweils die Angabe „Verlängerung einer Akkreditierung (Reakkreditierung)“ durch das Wort „Reakkreditierung“ ersetzt.

9. In der Lfd. Nr. 7.I.9/ wird folgende Tarif-Stelle 3.6 eingefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>7.I.9/</b>	3.6	Sonstige Amtshandlungen in Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4	200 bis 20 000 DM

“

10. Lfd. Nrn. 7.IX.6/ bis 7.IX.11/ werden wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 7.IX.6/ eingefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>7.IX.6/</b>		<b>Psychotherapeutengesetz:</b>	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1	240 DM
	1.2	§ 2 Abs. 2, § 12	360 DM
	1.3	§ 2 Abs. 3	480 DM
	2	Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Approbation nach § 3	250 bis 600 DM
	3	Erlaubnis nach § 4 oder ihre Verlängerung:	
	3.1	Befristet	50 DM je angefangenes Halbjahr
	3.2	Unbefristet	200 DM
	4	Widerruf einer nach § 4 erteilten Erlaubnis	60 bis 120 DM
	5	Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2	500 bis 2 000 DM

“

b) Die bisherigen Lfd. Nrn. 7.IX.6/ bis 7.IX.11/ werden Lfd. Nrn. 7.IX.7/ bis 7.IX.12/.

11. Lfd. Nrn. 8.II.0/ und 8.III.0/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>8.II.0/</b>		<b>Immissionsschutzrecht:</b>	
	<b>1</b>	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz:</b>	
	1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit der 4. BImSchV:	
	1.1.1	Im Verfahren nach § 10,	
	1.1.1.1	wenn eine <b>UVP</b> durchzuführen ist,	
		für Investitionskosten bis 250 000 DM	2 000 bis 6 000 DM
		für Investitionskosten von mehr als 250 000 bis 500 000 DM	7 000 DM zuzüglich 20 ‰ der 250 000 DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 500 000 bis 1 Mio DM	13 000 DM zuzüglich 6 ‰ der 500 000 DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 1 Mio bis 5 Mio DM	18 000 DM zuzüglich 5 ‰ der 1 Mio DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 5 Mio bis 50 Mio DM	42 000 DM zuzüglich 4 ‰ der 5 Mio DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 50 Mio bis 100 Mio DM	226 000 DM zuzüglich 3 ‰ der 50 Mio DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 100 Mio DM	380 000 DM zuzüglich 2 ‰ der 100 Mio DM übersteigenden Kosten
	1.1.1.2	wenn eine <b>UVP nicht</b> durchzuführen ist,	
		für Investitionskosten bis 250 000 DM	1 000 bis 4 000 DM
		für Investitionskosten von mehr als 250 000 bis 500 000 DM	4 000 DM zuzüglich 16 ‰ der 250 000 DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 500 000 bis 1 Mio DM	8 000 DM zuzüglich 6 ‰ der 500 000 DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 1 Mio bis 5 Mio DM	11 500 DM zuzüglich 5 ‰ der 1 Mio DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 5 Mio bis 50 Mio DM	31 500 DM zuzüglich 4 ‰ der 5 Mio DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 50 Mio bis 100 Mio DM	211 500 DM zuzüglich 3 ‰ der 50 Mio DM übersteigenden Kosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 8.II.0/</b>		für Investitionskosten von mehr als 100 Mio DM	361 500 DM zuzüglich 2 ‰ der 100 Mio DM übersteigenden Kosten
	1.1.1.3	Wird eine bisher als Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV genehmigte Anlage als Produktionseinrichtung fortgeführt und genehmigt, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 um bis zu 50 % der Gebühr ermäßigt werden, die für die Genehmigung der Versuchsanlage erhoben wurde.	
	1.1.2	<b>Im Verfahren nach § 19</b>	
		für Investitionskosten bis 250 000 DM	500 bis 2 000 DM
		für Investitionskosten von mehr als 250 000 bis 500 000 DM	2 000 DM zuzüglich 8 ‰ der 250 000 DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 500 000 bis 1 Mio DM	4 000 DM zuzüglich 5 ‰ der 500 000 DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 1 Mio bis 5 Mio DM	6 500 DM zuzüglich 4 ‰ der 1 Mio DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 5 Mio bis 50 Mio DM	22 500 DM zuzüglich 3 ‰ der 5 Mio DM übersteigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 50 Mio DM	157 500 DM zuzüglich 2 ‰ der 50 Mio DM übersteigenden Kosten
	1.1.3	Für die Bestimmung der Investitionskosten gilt Tarif-Nr. 8.I.0/13.4 entsprechend.	
	<b>1.2</b>	<b>Schlussabnahme:</b>  Der Verwaltungsaufwand für die Schlussabnahme ist mit der Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 abgegolten.	
	<b>1.3</b>	<b>Erhöhungen:</b>	
	1.3.1	Beinhaltet in den Fällen der Tarif-Stelle 1. 1 die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
1.3.2	Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 8.II.0/</b>		Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 500 und höchstens 5 000 DM je Prüffeld, zu erhöhen.	
	<b>1.4</b>	<b>Ermäßigung:</b>  Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Abl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Unternehmens, ermäßigt sich die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1. 1 um 30 %.	
	1.5	Teilgenehmigung nach § 8,	
	1.5.1	für die erste Teilgenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1. 1. 1 oder 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Gesamtanlage
	1.5.2	für jede weitere Teilgenehmigung	40 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1. 1. 1 oder 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, mindestens 1 500 DM
		Die Gebühren aller Teilgenehmigungen zusammen müssen mindestens 15 % über der Gebühr liegen, die sich nach der Tarif-Stelle 1.1 fiktiv für die Investitionskosten der Gesamtanlage ergeben würde.	
	1.5.3	Die Tarif-Stellen 1.3 und 1.4 gelten entsprechend.	
	1.6	Vorzeitiger Beginn nach § 8 a:	
	1.6.1	Zulassung nach § 8 a Abs. 1 oder Abs. 3	500 bis 10 000 DM
	1.6.2	Die Tarif-Stelle 1.4 gilt im Fall der Tarif-Stelle 1.6.1 entsprechend.	
	1.6.3	Widerruf nach § 8 a Abs. 2 Satz 1	300 bis 5 000 DM
	1.6.4	Nachträgliche Auflage nach § 8 a Abs. 2 Satz 2	300 bis 5 000 DM
	1.6.5	Die Tarif-Stelle 1.3 gilt in den Fällen der Tarif-Stellen 1.6.1, 1.6.3 und 1.6.4 entsprechend.	
	1.7	Vorbescheid nach § 9:	
	1.7.1	Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1	300 bis 10 000 DM
	1.7.2	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2	10 bis 50 % der für den Vorbescheid erhobenen Gebühr, mindestens 50 DM
	1.7.3	Die Tarif-Stellen 1.3.2 und 1.4 gelten entsprechend.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 8.II.0/</b>	1.8	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen:	
	1.8.1	Prüfung einer Anzeige nach § 15	100 bis 5 000 DM
	1.8.2	Genehmigung einer Änderung nach § 16:	
	1.8.2.1	Allgemein	wie zu Tarif-Stelle 1.1 bezogen auf die Kosten der Änderung
	1.8.2.2	Können der Gebührenberechnung Investitionskosten nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr	500 bis 20 000 DM
	1.8.3	Die Tarif-Stellen 1.3 und 1.4 gelten im Fall der Tarif-Stelle 1.8.2 entsprechend.	
	1.9	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Die Tarif-Stelle 1.3.2 gilt entsprechend.	300 bis 30 000 DM
	1.10	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3	10 bis 50 % der für die Genehmigung erhobenen Gebühr, mindestens 300 DM
	1.11	Untersagung nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 1a	300 bis 10 000 DM
	1.12	Anordnung nach § 20 Abs. 2	300 bis 15 000 DM
	1.13	Untersagung nach § 20 Abs. 3 Satz 1	300 bis 5 000 DM
	1.14	Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 Satz 2	200 bis 2 000 DM
	1.15	Widerruf nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	300 bis 10 000 DM
	1.16	Anordnung nach § 24	300 bis 15 000 DM
	1.17	Untersagung nach § 25	300 bis 15 000 DM
	1.18	Bekanntgabe als Stelle nach § 26 oder als Sachverständiger nach § 29a Abs. 1 Satz 1	300 bis 10 000 DM
	1.19	Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen nach den §§ 26, 28, 29	100 bis 2 000 DM
	1.20	Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen nach § 29a	300 bis 4 000 DM
	1.21	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3	1 % der Entschädigung, mindestens 250 DM
	1.22	Sonstige Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3, soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei sind  Bei der Berechnung der Gebühr ist der durch die Überwachung entstandene Verwaltungsaufwand zugrunde zu legen.  Die Tarif-Stelle 1.4 gilt entsprechend, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erfüllt worden oder nicht geboten sind.	100 bis 10 000 DM
	1.23	Anordnung nach § 53 Abs. 2	100 bis 1 000 DM
	1.24	Verlangen nach § 55 Abs. 2 Satz 2	100 bis 1 000 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 8.II.0/</b>	1.25	Anordnung nach § 58 a Abs. 2	100 bis 1 000 DM
	<b>2</b>	<b>Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz:</b>  Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung, sofern nicht in den Tarif-Stellen 3 bis 18 etwas anderes bestimmt ist	100 bis 12 000 DM
	<b>3</b>	<b>Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV:</b>	
	3.1	Anordnung nach § 12	kostenfrei
	3.2	Ausnahme nach § 20	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>4</b>	<b>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV:</b>	
	4.1	Bekanntgabe als Messstelle nach § 12 Abs. 7	wie zu Tarif-Stelle 1.18
	4.2	Ausnahme nach § 17	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>5</b>	<b>Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV:</b>	
		Verlängerung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	500 DM
	<b>6</b>	<b>Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallaufträge – 5. BImSchV:</b>	
	6.1	Anordnung nach § 2	100 bis 1 000 DM
	6.2	Gestattung nach §§ 4, 5	100 bis 1 000 DM
	6.3	Anerkennung nach § 7 Nr. 2	100 bis 4 000 DM
	6.4	Anerkennung nach § 8 Abs. 1	100 bis 300 DM
	6.5	Anerkennung nach § 8 Abs. 2	100 bis 500 DM
	<b>7</b>	<b>Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV:</b>	
		Ausnahme nach § 6	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>8</b>	<b>Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV:</b>	
	8.1	Bekanntgabe als Messstelle nach § 4 Abs. 2:	
	8.1.1	Erstmalige Bekanntgabe	100 bis 4 000 DM
	8.1.2	Bekanntgabe als Messstelle, die bereits erstmalig bekanntgegeben wurde	100 DM
	8.2	Ausnahme nach § 6 Abs. 3	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>9</b>	<b>Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV:</b>	
	9.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder 4	100 bis 1 000 DM
	9.2	Zulassung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2	5 bis 500 DM
<b>10</b>	<b>Störfallverordnung – 12. BImSchV:</b>		
10.1	Auferlegung erweiterter Pflichten nach § 1 Abs. 2	1 000 bis 10 000 DM	
10.2	Auferlegung erweiterter Pflichten nach § 1 Abs. 4	500 bis 5 000 DM	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 8.II.0/</b>	10.3	Zulassung der Beschränkung der Informationen im Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 6	wie zu Tarif-Stelle 2
	10.4	Befreiung von erweiterten Pflichten nach § 18 Abs. 2 Satz 1	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>11</b>	<b>Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV:</b>	
	11.1	Ausnahme nach § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 5 oder § 20 Abs. 4	wie zu Tarif-Stelle 2
	11.2	Bestimmung nach § 21	kostenfrei
	11.3	Bekanntgabe als Messstelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 13. BImSchV, sofern die Bekanntgabe nicht in Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt	wie zu Tarif-Stelle 1.18
	11.4	Ausnahme nach § 33	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>12</b>	<b>Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV:</b>	
	12.1	Prüfung nach § 4 Abs. 4, vorübergehende Außerkraftsetzung nach § 4 Abs. 5 oder Entzug einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 5 oder 6	100 bis 3 000 DM
	12.2	Benennung als zugelassene Stelle nach § 7 Abs. 1:	
	12.2.1	Erstmalige Benennung	100 bis 4 000 DM
	12.2.2	Benennung einer Stelle, die bereits erstmals benannt wurde	100 DM
	<b>13</b>	<b>Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV:</b>	
	13.1	Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Satz 1	wie zu Tarif-Stelle 2
	13.2	Bekanntgabe als Messstelle nach § 10 Abs. 3 Satz 1 17. BImSchV, sofern die Bekanntgabe nicht in Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt	wie zu Tarif-Stelle 1.18
	13.3	Ausnahme nach § 19	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>14</b>	<b>Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV:</b>	
		Ausnahme nach § 3 Abs. 2	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>15</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV:</b>	
		Ausnahme nach § 8	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>16</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV:</b>	
		Ausnahme nach § 7	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>17</b>	<b>Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV:</b>	
	17.1	Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2 sowie nach § 10 Abs. 3	wie zu Tarif-Stelle 2

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 8.II.0/</b>	17.2	Fristverkürzung nach § 10 Abs. 2	wie zu Tarif-Stelle 2
	<b>18</b>	<b>Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV:</b>  Ausnahme nach § 12	wie zu Tarif-Stelle 2
<b>8.III.0/</b>		<b>Naturschutzrecht:</b>	
	1	Untersagung nach Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG:	
	1.1	In den Fällen des Art. 6d Satz 2 BayNatSchG	kostenfrei
	1.2	Sonst	50 bis 7 000 DM
	2	Untersagung nach Art. 6a Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG	50 bis 7 000 DM
	3	Verlangen nach Art. 6a Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Sätze 1 oder 3 BayNatSchG:	
	3.1	In den Fällen des Art. 6d Satz 2 BayNatSchG	kostenfrei
	3.2	Sonst	50 bis 7 000 DM
	4	Anordnung nach Art. 6a Abs. 5 Satz 1 oder nachträgliche Anordnung nach Art. 6a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG	50 bis 7 000 DM
	5	Verlangen nach Art. 6b Abs. 6 Satz 1 oder 2 BayNatSchG	50 bis 7 000 DM
	6	Befreiung nach Art. 49 von Rechtsverordnungen zu Art. 7 oder 8 BayNatSchG  Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	50 bis 7 000 DM  kostenfrei
	7	Genehmigung oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 9, 12 Abs. 1 oder 2 BayNatSchG  Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	50 bis 7 000 DM  kostenfrei
	8	Anordnung nach Art. 9 Abs. 5 oder Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG	kostenfrei
9	Erlaubnis oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 10 oder 11 BayNatSchG  Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	50 bis 7 000 DM  kostenfrei	
10	Ausnahme nach Art. 13d Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG  Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	50 bis 7 000 DM  kostenfrei	



Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 8.III.0/</b>	11	Anordnung nach Art. 13 d Abs. 5 Satz 1 oder Verlangen nach Art. 13d Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayNatSchG	50 bis 7 000 DM
	12	Erlaubnis der Verwendung einer nach § 25 BNatSchG geschützten Bezeichnung gemäß einer Rechtsverordnung nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG	50 bis 7 000 DM
	13	Ausnahme nach § 20g Abs. 5 oder 6 BNatSchG oder § 12 Abs. 3 BArtSchV:	
	13.1	Wenn die Zulassung zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung erfolgt und soweit sie im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt	kostenfrei
	13.2	Sonst	60 bis 7 000 DM
	13.3	Soweit es sich um die Genehmigung einer Vermarktung handelt, gilt die Tarif-Stelle 43 entsprechend.	
	14	Feststellung der Besitzberechtigung nach § 22 Abs. 1 oder 2 BNatSchG	50 bis 700 DM
	15	Verlangen, das nach § 5 Abs. 3 BArtSchV oder nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 NatEG zu führende Buch zur Prüfung auszuhändigen, und die Prüfung des Buchs, soweit weitere Maßnahmen (z. B. Anordnungen) erforderlich werden	50 bis 1 400 DM
	16	Beschlagnahme oder Einziehung nach § 22 Abs. 4 i. V.m. § 21f Abs. 2 bis 6 BNatSchG	120 bis 2 400 DM
	17	Kontrollen nach § 23 BNatSchG über die Einhaltung der nationalen und internationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Betrieben, die mit besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten handeln oder diese be- oder verarbeiten:	
	17.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	17.2	Sonst	150 bis 10 000 DM
	18	Ausnahme nach § 2 Abs. 2 BArtSchV	10 bis 700 DM
	19	Zulassung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV	100 bis 500 DM
	20	Feststellung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	50 bis 500 DM
	21	Festlegung der Kennzeichnungsmethode nach § 8 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV	20 bis 1 000 DM
	22	Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	20 bis 1 000 DM
	23	Anerkennung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BArtSchV	20 bis 1 000 DM
	24	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 BArtSchV	20 bis 1 000 DM
	25	Anfragen bei der Durchführung der Kennzeichnung nach § 11 Abs. 5 BArtSchV:	
	25.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	25.2	Sonst	50 bis 700 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 8.III.0/</b>		Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben.	
	26	Erlaubnis zur Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken, soweit nicht § 20g Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Rechtsgrundlage ist	kostenfrei
	27	Genehmigung nach Art. 20a Abs. 2 Satz 1 oder Anordnung nach Art. 20 a Abs. 4 BayNatSchG	50 bis 1 500 DM
	28	Anordnung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG	50 bis 1 500 DM
	29	Genehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG	kostenfrei
	30	Anordnung nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG	kostenfrei
	31	Genehmigung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG	50 bis 1 500 DM
	32	Anordnung nach Art. 30 Abs. 3, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	50 bis 1 500 DM
	33	Anordnung nach Art. 31 Satz 2, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	50 bis 700 DM
	34	Entscheidung nach Art. 32 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG	50 bis 700 DM
	35	Anordnung nach Art. 33a Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG	50 bis 5 000 DM
	36	Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach Art. 34 BayNatSchG	kostenfrei
	37	Naturschutzverbände:	
	37.1	Anerkennung nach Art. 42 BayNatSchG, § 29 Abs. 2 BNatSchG	50 bis 1 000 DM
	37.2	Zurücknahme oder Widerruf einer Anerkennung nach § 29 Abs. 5 BNatSchG	70 bis 500 DM
	38	Anordnung oder Fristverlängerung nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG	kostenfrei
	39	Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG (gegebenfalls auch in Verbindung mit Art. 49a BayNatSchG) oder § 31 Abs. 1 BNatSchG	50 bis 7 000 DM
	40	Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 NatEG	15 bis 70 DM
	41	Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 NatEG	15 bis 150 DM
	42	Ausnahme nach Art. 21 Abs. 1 NatEG	50 bis 700 DM
	43	Vermarktungsgenehmigung nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 939/97, Transportgenehmigung nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 oder Vorlagebescheinigung nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 939/97:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
<b>noch 8.III.0/</b>	43.1	Bei einem Wert je Exemplar		
		<b>von</b>	<b>bis DM</b>	
		0	50	10 DM
		51	150	20 DM
		151	250	25 DM
		251	500	30 DM
		501	750	35 DM
		751	1 000	40 DM
		1 001	2 000	80 DM
		2 001	3 000	120 DM
3 001	5 000	180 DM		
5 001	7 500	250 DM		
7 501	10 000	330 DM		
	darüber	330 DM zuzüglich der Gebühr, die sich für den 10 000 DM übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt		
	43.2	Werden gleichzeitig mehrere der in Tarif-Stelle 43.1 genannten Bescheinigungen oder Genehmigungen erteilt, beträgt die Gebühr 70 % der Summe der Gebühren, die sich ergeben würden, wenn die Genehmigungen oder Bescheinigungen gesondert erteilt würden.		
	44	Pflanzengesundheitszeugnis nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	wie zu Tarif-Stelle 43.1	
	45	Sammelbescheinigung nach Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	wie zu Tarif-Stelle 43.1	
		Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Werte der Exemplare.		
	46	Registrierung eines Wissenschaftlers oder einer wissenschaftlichen Einrichtung nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	25 bis 700 DM	
	47	Ausgabe von Etiketten an registrierte Wissenschaftler oder registrierte wissenschaftliche Einrichtungen nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	1,20 DM je Etikett, mindestens 10 DM	

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 11 hinsichtlich der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.1, 1.1.1.2 und 1.1.2 für Investitionskosten bis zu 500 000 DM mit Wirkung vom 26. Mai 1999 in Kraft.

München, den 25. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2236-9-1-2-UK

## Vierte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe

Vom 25. Juli 2001

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Art. 89, 122 Abs. 2 und Art. 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) und Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern - Dolmetschergesetz - DolmG - (BayRS 300-12-1-J), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 46), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus - soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen - folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe - FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2000 (GVBl S. 658), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
  - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) <sup>1</sup>Der Besuch der Fächer 7.3 und 7.4 kann in Abstimmung mit dem Lehrer abgebrochen werden; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Schulleiter bis spätestens Freitag der dritten vollen Februarwoche zugehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden.“
2. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „15“ werden die Worte „und 16“ eingefügt.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Für die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache wird auch dann eine Jahresfortgangsnote festgesetzt, wenn diese in einem früheren Studienjahr abgeschlossen wurde.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Diese“ wird durch die Worte „Die Jahresfortgangsnoten“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>§ 7 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.“
4. In § 31 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienjahrs,“ die Worte „die Jahresfortgangsnoten der in einem früheren Studienjahr abgeschlossenen Fächer,“ und nach dem Wort „Prüfungen,“ die Worte „die jeweiligen Durchschnittsnoten,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresfortgangsnoten“ die Worte „des dritten Studienjahrs sowie gegebenenfalls der Jahresfortgangsnote der in einem früheren Studienjahr abgeschlossenen Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „Art. 54 Abs. 6 BayEUG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 5 BayEUG“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Worte „Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisher einzige Satz wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen Hilfsmittel nicht verwendet werden, es sei denn, solche wurden ausdrücklich vom Staatsministerium genehmigt.“

7. In § 42 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:

„es sei denn, die Übersetzerprüfung wurde in derselben Sprache und demselben Fachgebiet bereits zu einem früheren Termin abgelegt.“

8. In § 43 Abs. 5 werden die Worte „auf Antrag eine Bescheinigung hierüber“ durch die Worte „einen entsprechenden Bescheid mit Angabe der erzielten Leistungen“ ersetzt.

9. In der Anlage (Studentafel) erhält das Fach 11.2 folgende Bezeichnung:

„11.2 Mündliche Sprachbeherrschung“.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 5 Buchst. b erstmals für die im Jahr 2002 beginnende Prüfung.

München, den 25. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

7803-20-L

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Zuständigkeiten  
für die Berufsbildung in der Landwirtschaft**

**Vom 25. Juli 2001**

Auf Grund von Art. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL) vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803-20-L), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Juni 2000 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „Fachwirt und Fachwirtin Naturschutz und Landschaftspflege sowie“ gestrichen.
2. In Nummer 4 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Greenkeeper“ die Worte „sowie Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Head-Greenkeeper“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

München, den 25. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

7803-23-L

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Fortbildungsprüfungen  
zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin  
sowie zum Fachwirt und zur Fachwirtin**

Vom 25. Juli 2001

Auf Grund von § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin sowie zum Fachwirt und zur Fachwirtin (VFprF) vom 18. Juli 1996 (GVBl S. 303, BayRS 7803-23-L) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „sowie zum Fachwirt und zur Fachwirtin“ gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt IV wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Abschnitt V wird mit den §§ 19 bis 22 neuer Abschnitt IV.
  - c) Es wird folgender neuer Abschnitt V (§§ 23 bis 26) eingefügt:

## „Abschnitt V

Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin  
Head-Greenkeeper

§ 23 Zulassung

§ 24 Gliederung der Prüfung

§ 25 Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

§ 26 Durchführung der Prüfung“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
4. Der bisherige Abschnitt IV mit den §§ 19 bis 22 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Abschnitt V wird neuer Abschnitt IV, die §§ 23 bis 26 werden §§ 19 bis 22.
6. Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

## „Abschnitt V

Fachwirt und Fachwirtin Head-Greenkeeper

## § 23

## Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Golfplatzpflege – Greenkeeper - bestanden hat,
2. drei Jahre als Greenkeeper tätig gewesen ist und
3. ein Handicap von mindestens 36 als Golfspieler nachweist.

## § 24

## Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile mit den jeweils zugeordneten Prüfungsfächern:

1. Prüfungsteil: Leitung und Organisation
  - 1.1 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.2 Personalwesen
  - 1.3 Qualitäts- und Zeitmanagement
2. Prüfungsteil: Golfanlage und Platzmanagement
  - 2.1 Golfanlage
  - 2.2 Platzmanagement und Umwelt
3. Prüfungsteil: Betriebswirtschaft und Recht
  - 3.1 Kostenmanagement und Finanzplanung
  - 3.2 Recht und Versicherungswesen.

## § 25

## Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil „Leitung und Organisation“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“
  - Rhetorik
  - Verhandlungstechniken
  - Präsentation
- 1.2 Prüfungsfach „Personalwesen“
  - Personalgewinnung und Personaleinsatz
  - Personalführung
  - Arbeitsrecht
  - Sozialversicherungsrecht

## 1.3 Prüfungsfach „Qualitäts- und Zeitmanagement“

- Projektmanagement
- Qualitätsmanagement
- Zeitmanagement
- Problemmanagement
- Büroorganisation, Telekommunikation, Branchensoftware.

(2) Im Prüfungsteil „Golfanlage und Platzmanagement“ kann geprüft werden:

## 2.1 Prüfungsfach „Golfanlage“

- Golfsport in Deutschland und international
- Architektur und Design von Golfanlagen
- Neubau und Erweiterung
- Renovierung, Umbau und Modernisierung
- Bauleitung und VOB (Ausschreibungsgrundlagen)
- Zusammenarbeit mit Behörden und Beachtung von Auflagen

## 2.2 Prüfungsfach „Platzmanagement und Umwelt“

- Spielbetrieb und Turniervorbereitung
- umweltschonende Platzpflege
- Zertifizierung und Umweltaudit
- erweiterte Pflanzenkenntnis und Entwicklung des Pflanzenbestands

(3) Im Prüfungsteil „Betriebswirtschaft und Recht“ kann geprüft werden:

## 3.1 Prüfungsfach „Kostenmanagement und Finanzplanung“

- Buchführung, Bilanzierung und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Kalkulation und Nachkalkulation
- Jahresbudgeterstellung und Investitionsplanung
- Controlling und Berichtswesen

## 3.2 Prüfungsfach „Recht und Versicherungen“

- Vertragsrecht
- Handels- und Gewerberecht
- Umweltrecht (Naturschutz-, Abfall- und Was-

- serrecht), Baurecht sowie Pflanzenschutz- und Düngemittelrecht
- Versicherungswesen.

## § 26

## Durchführung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsfächer „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“ und „Qualitäts- und Zeitmanagement“ werden unbeschadet der gesonderten Bewertung gemeinsam in Form einer Präsentation geprüft, die nicht länger als 60 Minuten dauern soll. <sup>2</sup>Die Prüflinge erhalten hierfür eine achttägige Vorbereitungszeit.

(2) <sup>1</sup>Das Prüfungsfach „Platzmanagement und Umwelt“ wird anhand eines Fallbeispiels geprüft. <sup>2</sup>Das Fallbeispiel ist schriftlich zu lösen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. <sup>3</sup>Für die Prüfung stehen bis zu drei Stunden zur Verfügung. <sup>4</sup>Dabei soll das Prüfungsgespräch je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Im Prüfungsfach „Kostenmanagement und Finanzplanung“ erstellen die Prüflinge aus den Daten eines Golfclubs nach einer dreimonatigen Vorbereitungszeit einen Kontrollbericht, den sie in einem Prüfungsgespräch erläutern, das nicht länger als 60 Minuten dauern soll.

(4) <sup>1</sup>Die übrigen Prüfungsfächer werden schriftlich und mündlich geprüft. <sup>2</sup>Je Prüfungsfach soll die schriftliche Prüfung nicht länger als 60 Minuten und die mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

München, den 25. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2235-3-1-UK

## Verordnung zur Änderung der Studienkollegordnung Univ.

Vom 30. Juli 2001

Auf Grund des Art. 128 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ.) vom 22. April 1994 (GVBl S. 434, BayRS 2235-3-1-UK), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und § 39 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „gleichgestellter Diplome und Zeugnisse“ durch die Worte „von Diplomen und Zeugnissen, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz ‚Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse‘ vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt sind,“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 werden die Worte „und hierbei erbrachte Leistungen“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. <sup>3</sup>Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Versäumt ein Studienbewerber eine Aufnahmeprüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne ausreichende Entschuldigung, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Zweite Stufe“ durch die Worte „Erste Stufe“ und die Worte „gleichgestellter Diplome und Zeugnisse“ durch die Worte „von Diplomen und Zeugnissen, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz ‚Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bil-

dungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse‘ vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt sind,“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studienbewerber, die dem Kurs T (§ 16 Abs. 2 Nr. 1) zugewiesen sind, haben außerdem den Nachweis ausreichender Grundkenntnisse im Fach Mathematik zu erbringen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Anzahl der Wochenstunden in Pflichtfächern soll in der Regel 28 nicht unter- und 32 nicht überschreiten. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann die Dozentenkonferenz die vorgegebene Stundenzahl innerhalb der zwei Semester variabel verteilen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>**Kurs T** (technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge außer biologischen Studiengängen) für Studienbewerber der Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Bioinformatik (wahlweise auch Kurs M), Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik bzw. Elektrotechnik und Informationstechnik, Geographie, Geologie, Informatik, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, Maschinenwesen, Mathematik, Mineralogie, Physik, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel, Technomathematik, Vermessungswesen und Werkstoffwissenschaften.

<sup>2</sup>Für die Teilnehmer des Kurses T sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	8–12 Wochenstunden
Mathematik und Informatik	8–12 Wochenstunden
Physik und Chemie	8–12 Wochenstunden.“

- bbb) In Satz 3 werden die Worte „Darstellende Geometrie und Technisches



Zeichnen“ durch die Worte „Konstruktive Geometrie“ ersetzt; das Wort „je“ wird gestrichen.

- bb) Nummer 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>**Kurs M** (medizinische und biologische Studiengänge) für Studienbewerber der Studiengänge Agrarwissenschaft, Biochemie, Bioinformatik (wahlweise auch Kurs T), Biologie, Ernährungswissenschaft, Forstwissenschaft, Geoökologie, Medizin, Molekulare Biotechnologie, Pharmazie, Psychologie (wahlweise auch Kurs G), Sport, Tiermedizin und Zahnmedizin.

<sup>2</sup>Für die Teilnehmer des Kurses M sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	8–12 Wochenstunden
Chemie, Biologie und Physik	14–16 Wochenstunden
Mathematik	4 Wochenstunden

Wahlfach:

Informatik / Einführung in die Textverarbeitung 2 Wochenstunden.“

- cc) Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. <sup>1</sup>**Kurs W** (wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge) für Studienbewerber der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Europäische Wirtschaft, Finanzmathematik, Rechtswissenschaft (wahlweise auch Kurs G), Sozialwissenschaften, Soziologie, Sportökonomie, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftspädagogik sowie Wirtschaftswissenschaft.

<sup>2</sup>Für die Teilnehmer des Kurses W sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	8–12 Wochenstunden
Mathematik und Informatik	8–10 Wochenstunden
Volkswirtschaftslehre	6 Wochenstunden
Betriebswirtschaftslehre (einschließlich betriebliches Rechnungswesen und Rechtslehre)	4 Wochenstunden
Sozialkunde	2 Wochenstunden

Wahlfächer:

Kosten- und Leistungsrechnung	2 Wochenstunden
Informatik	2 Wochenstunden.

4. <sup>1</sup>**Kurs G** für Studienbewerber geisteswissenschaftlicher, künstlerischer, sprachlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Studiengänge, soweit sie nicht dem Kurs W zugeordnet sind, sowie für

Studienbewerber der Studiengänge Psychologie (wahlweise auch Kurs M) und Rechtswissenschaft (wahlweise auch Kurs W).

<sup>2</sup>Für die Teilnehmer des Kurses G sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	10–12 Wochenstunden
Geschichte	4 Wochenstunden
Deutsche Literatur	6 Wochenstunden
Sozialkunde	4 Wochenstunden
Latein oder Englisch	6 Wochenstunden

Wahlfach:

Informatik/ Einführung in die Textverarbeitung 2 Wochenstunden.

<sup>3</sup>Die Entscheidung, ob Latein oder Englisch zu belegen ist, trifft die Leitung des Studienkollegs in Abhängigkeit von dem angestrebten Studiengang.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Sind Studierende aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an anderen für verbindlich erklärten Veranstaltungen teilzunehmen, so ist das Studienkolleg unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. <sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(3) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch des Studienkollegs eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. <sup>2</sup>Dauert die Erkrankung mehr als fünf Unterrichtstage, so kann das Studienkolleg die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann das Studienkolleg die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(4) Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.

bb) Am Ende der Nummer 2 werden das Komma und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „neben den Klausuren nur Kurzarbeiten“ durch die Worte „nur Klausuren“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „innerhalb eines angemessenen Zeitraums“ gestrichen.
- e) In Absatz 5 werden die Worte „Klausuren, Kurzarbeiten und Extemporalien“ durch die Worte „Klausuren und Kurzarbeiten“ ersetzt.
9. Dem § 23 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Bei mit mangelhaft oder schlechter bewerteten Leistungen in mindestens drei Fächern oder bei ungenügenden Leistungen in mindestens zwei Fächern kann die Dozentenkonferenz beschließen, dass eine Wiederholung des ersten Semesters nicht gestattet wird. <sup>4</sup>Über einen solchen Beschluss ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle für die Entscheidung maßgeblichen Gründe festzuhalten sind.“
10. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) <sup>1</sup>Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters am Studienkolleg in einzelnen Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn eine erfolgreiche Ablegung zu erwarten ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Soweit Studierende in einzelnen Fächern die Feststellungsprüfung bestanden haben, sind sie im zweiten Semester von diesen Fächern befreit. <sup>4</sup>Soweit Studierende in einzelnen Fächern eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erlangt haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern als nicht abgelegt.“
11. § 27 wird wie folgt geändert:  
 a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „<sup>4</sup>In Fächern, die Gegenstand der vorgezogenen Feststellungsprüfung gemäß § 26 Abs. 5 waren, kann auf die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „gleichgestellter Diplome und Zeugnisse“ durch die Worte „von Diplomen und Zeugnissen, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz ‚Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse‘ vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt sind,“ ersetzt.
12. § 28 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) <sup>1</sup>Die Anforderungen in der schriftlichen Prüfung im Deutschen richten sich nach der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten. <sup>3</sup>In den Kursen W und G kann eine bis zu 30 Minuten längere Arbeitszeit festgesetzt werden.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
13. § 31 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „verzichtet“ das Wort „wird“ eingefügt.  
 b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 7 angefügt:  
 „<sup>7</sup>In Fächern, die Gegenstand der vorgezogenen Feststellungsprüfung gemäß § 26 Abs. 5 waren, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote.“
14. § 34 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „und nur im ganzen“ werden gestrichen.  
 bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Eine bestandene Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 wird das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.  
 bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
 „im Übrigen gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Noten.“
15. Die Anlage wird wie folgt geändert:  
 a) Die Worte  
 „T: Technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Studien  
 M: Medizinische und biologische Studien  
 W: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien  
 G: Germanistisch-historische Studien  
 S: Sprachliche Studien (außer Germanistik)“  
 werden durch die Worte  
 „T: Technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge  
 M: Medizinische und biologische Studiengänge  
 W: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge  
 G: Geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge  
 S: Sprachliche Studiengänge (außer Germanistik)“  
 ersetzt.
- b) In der Fußzeile werden die Worte „vom 22. April 1994 (GVBl S. 434, BayRS 2235-3-1-K)“ durch „(BayRS 2235-3-1-ÜK) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

München, den 30. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2235-3-2-1-UK

## Verordnung zur Änderung der Studienkollegordnung FH

Vom 30. Juli 2001

Auf Grund des Art. 128 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH) vom 22. April 1994 (GVBl S. 445, BayRS 2235-3-2-1-UK), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und § 39 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „gleichgestellter Diplome und Zeugnisse“ durch die Worte „von Diplomen und Zeugnissen, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz ‚Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse‘ vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt sind,“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 werden die Worte „und hierbei erbrachte Leistungen“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. <sup>3</sup>Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Versäumt ein Studienbewerber eine Aufnahmeprüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne ausreichende Entschuldigung, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Zweite Stufe“ durch die Worte „Erste Stufe“ und die Worte „gleichgestellter Diplome und Zeugnisse“ durch die Worte „von Diplomen und Zeugnissen, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz ‚Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bil-

dungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse‘ vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt sind,“ ersetzt.

6. § 16 erhält folgende Fassung:

### „§ 16

(1) <sup>1</sup>Um den ausländischen Studierenden Gelegenheit zu geben, sich auf das von ihnen beabsichtigte Studium gezielt vorzubereiten, werden Kurse mit verschiedenem fachlichen Schwerpunkt eingerichtet (Schwerpunktkurse). <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. <sup>3</sup>In begründeten Fällen kann die Dozentenkonferenz die vorgegebene Stundenzahl innerhalb der zwei Semester variabel verteilen.

(2) Es können folgende Schwerpunktkurse eingerichtet werden:

#### 1. <sup>1</sup>Kurs TI

zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen.

<sup>2</sup>Für die Teilnehmer des Kurses TI sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	8 Wochenstunden
Mathematik	8 Wochenstunden
Physik	4 Wochenstunden
Chemie	4 Wochenstunden
Technisches Zeichnen/ Darstellende Geometrie	4 Wochenstunden
Informatik	4 Wochenstunden.

#### 2. <sup>1</sup>Kurs WW

zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen.

<sup>2</sup>Für die Teilnehmer des Kurses WW sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	8 Wochenstunden
Mathematik	8 Wochenstunden
Volkswirtschaftslehre	4 Wochenstunden
Betriebswirtschaftslehre	4 Wochenstunden
Englisch	4 Wochenstunden
Informatik	4 Wochenstunden.

#### 3. <sup>1</sup>Kurs GD

zur Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Fachhochschulen.

<sup>2</sup>Für die Teilnehmer des Kurses GD sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	8 Wochenstunden
Mathematik	4 Wochenstunden
Gestaltung/Design	6 Wochenstunden
Physik	6 Wochenstunden
Computergestütztes Gestalten	4 Wochenstunden
Englisch	2 Wochenstunden
Informatik	2 Wochenstunden.

#### 4. <sup>1</sup>Kurs SW

zur Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen.

<sup>2</sup>Für die Teilnehmer des Kurses SW sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	10 Wochenstunden
Mathematik	4 Wochenstunden
Gesellschaftswissenschaften	8 Wochenstunden
Englisch	4 Wochenstunden
Informatik	4 Wochenstunden.

#### 5. <sup>1</sup>Kurs DÜ

zur Vorbereitung auf die Studiengänge Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer an Fachhochschulen.

<sup>2</sup>Für die Teilnehmer des Kurses DÜ sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	12 Wochenstunden
Zweite Fremdsprache (Englisch oder Französisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)	8 Wochenstunden
Dritte Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Spanisch)	6 Wochenstunden
Informatik	4 Wochenstunden.

(3) Für Teilnehmer des Vorkurses sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	20 Wochenstunden
Mathematik	4 Wochenstunden
Physik oder Informatik	4 Wochenstunden.

(4) Über die Einrichtung freier Arbeitsgruppen entscheidet die Leitung des Studienkollegs; die Betreuung durch Lehrer erfolgt freiwillig und ohne gesonderte Vergütung.“

#### 7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Sind Studierende aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an anderen für verbindlich erklärten Veranstaltungen teilzunehmen, so ist das Studienkolleg unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. <sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung

ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(3) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch des Studienkollegs eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. <sup>2</sup>Dauert die Erkrankung mehr als fünf Unterrichtstage, so kann das Studienkolleg die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann das Studienkolleg die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(4) Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

#### 8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.

bb) Am Ende der Nummer 2 werden das Komma und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „neben den Klausuren nur Kurzarbeiten“ durch die Worte „nur Klausuren“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

- d) In Absatz 5 werden die Worte „Klausuren, Kurzarbeiten und Extemporalien“ durch die Worte „Klausuren und Kurzarbeiten“ ersetzt.

#### 9. Dem § 23 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei mit mangelhaft oder schlechter bewerteten Leistungen in mindestens drei Fächern oder bei ungenügenden Leistungen in mindestens zwei Fächern kann die Dozentenkonferenz beschließen, dass eine Wiederholung des ersten Semesters nicht gestattet wird. <sup>4</sup>Über einen solchen Beschluss ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle für die Entscheidung maßgeblichen Gründe festzuhalten sind.“

#### 10. Dem § 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters am Studienkolleg in einzelnen Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn eine erfolgreiche Ablegung zu erwarten ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Soweit Studierende in einzelnen Fächern die Feststellungsprüfung bestanden haben, sind sie im zweiten Semester von diesen Fächern befreit. <sup>4</sup>Soweit Studierende in einzelnen Fächern eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erlangt haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern als nicht abgelegt.“

## 11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind

1. im TI-Kurs:
  - a) Deutsch
  - b) Mathematik
  - c) Physik oder Chemie
2. im WW-Kurs:
  - a) Deutsch
  - b) Mathematik
  - c) Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre
3. im GD-Kurs:
  - a) Deutsch
  - b) Mathematik oder Physik
  - c) Gestaltung/Design
4. im SW-Kurs:
  - a) Deutsch
  - b) Mathematik
  - c) Gesellschaftswissenschaften
5. im DÜ-Kurs:
  - a) Deutsch
  - b) Zweite Fremdsprache
  - c) Dritte Fremdsprache.“

b) In Absatz 3 wird „§ 16 Abs. 4 bis 6“ durch „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>In Fächern, die Gegenstand der vorgezogenen Feststellungsprüfung gemäß § 26 Abs. 5 waren, kann auf die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- bb) Die Worte „gleichgestellter Diplome und Zeugnisse“ werden durch die Worte „von Diplomen und Zeugnissen, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz ‚Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse‘ vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt sind,“ ersetzt.

## 12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Die Anforderungen in der schriftlichen Prüfung im Deutschen richten sich nach der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

## 13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „verzichtet“ das Wort „wird“ eingefügt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 7 angefügt:  
„<sup>7</sup>In Fächern, die Gegenstand der vorgezogenen Feststellungsprüfung gemäß § 26 Abs. 5 waren, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote.“

## 14. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, in dem die Worte „und nur im ganzen“ gestrichen werden.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Eine bestandene Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 wird das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„im Übrigen gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Noten.“

## 15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>§ 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für die schriftliche Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.“

## 16. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Worte

„T: Technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Studien  
W: Wirtschaftliche Studien“

werden durch die Worte

„TI: Technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge  
WW: Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge

GD: Gestalterische und künstlerische Studiengänge

SW: Sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge

DÜ: Studiengänge Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer“

ersetzt.

b) In der Fußzeile werden die Worte „vom 22. April 1994 (GVBl S. 434, BayRS 2235-3-2-1-K)“ durch „(BayRS 2235-3-2-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

München, den 30. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2235-1-1-1-UK

## Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 2. August 2001

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2000 (GVBl S. 636), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei den Feststellungsprüfungen zählen die schriftlichen Leistungen doppelt.“

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Probezeit dauert bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 und ist bestanden, wenn der Schüler in keinem seiner Leistungskursfächer und insgesamt in höchstens zwei Fächern aus den Fächern der vorgeschriebenen Grundkursfächer und aus den Fächern der Feststellungsprüfung weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung bzw. Note 5, in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt bzw. Note 6 erzielt hat.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

3. § 29 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ist ein Fach oder Teilfach nicht in der Stundentafel der Jahrgangsstufe 11 ausgewiesen, oder stehen gemäß § 56 oder § 56a keine Noten aus Jahrgangsstufe 11 als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung, so ist für den Nachweis der Mindestqualifikation das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 maßgebend.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„sofern sie nicht als eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende, spät beginnende Fremdspra-

che gemäß Anlage 1 Fußnote 19 oder Anlage 7 Fußnote 3 besucht wurde,“

b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 4 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten gilt ein Fach für das betreffende Schuljahr als nicht belegt.“

5. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Falls in Jahrgangsstufe 11 eine spät beginnende Fremdsprache gemäß Anlage 1 Fußnote 19 oder Anlage 7 Fußnote 3 gewählt wurde, ist diese zusätzlich in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. Dem § 51 Abs. 4 wird folgender Satz 8 angefügt:

„<sup>8</sup>Im Ausbildungsabschnitt 13/2 werden die im jeweiligen Teilfach erzielten mündlichen bzw. praktischen Punktzahlen zusammengezählt, die sich ergebende Punktschuld wird durch 2 geteilt, das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Punktzahl 1 ist nicht zulässig.“

7. In § 52 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „mit grundständigem Latein“ gestrichen.

8. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet, so dauert die Probezeit bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 und ist bestanden, wenn der Schüler in keinem seiner Leistungskursfächer und in höchstens zwei der vorgeschriebenen Grundkursfächer weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung, in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt erzielt hat.“

9. Es wird folgender § 56a eingefügt:

#### „§ 56a

#### Vorrücken auf Probe bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

Einem Schüler, für den eine Vorrückungsentcheidung nicht getroffen werden kann, weil er zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt war, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.“



10. Der bisherige Wortlaut des § 74 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Halbjahresleistungen aus Kursen, die nach § 30 Abs. 4 oder § 31 Abs. 8 als nicht belegt gelten, können nicht eingebracht werden.“
11. In § 79 Abs. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
12. In § 85 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „jeweils als“ durch die Worte „in jedem der beiden Fächer als ungerundeter“ ersetzt.
13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Stundentafel C wird dem Eintrag „Chemie“ das Fußnotenzeichen „<sup>3)</sup>“ angefügt.
- b) Fußnote 19 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „In Ausnahmefällen kann der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 11 ein Zurückwechseln zur ersetzten Fremdsprache genehmigen.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Bei Schülern, die mit dem Abschlusszeugnis der Realschule ins Gymnasium übergetreten sind, ist Voraussetzung für die Ersetzung der zweiten Fremdsprache der Besuch von mindestens 15 Jahreswochenstunden Französischunterricht als Wahlpflichtfach und mindestens die Note 3 in diesem Fach im Abschlusszeugnis der Realschule.“
14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Spalte fortgeführte Fremdsprachen (Fs) wird eine neue Spalte „spät beginnende Fremdsprachen gemäß Anlage 1 Fußnote 19 (bzw. Anlage 7 Fußnote 3)“ eingefügt.
- b) In der neuen Spalte „spät beginnende Fremdsprachen gemäß Anlage 1 Fußnote 19 (bzw. Anlage 7 Fußnote 3)“ wird in der folgenden Zeile folgender Eintrag eingefügt:  
 „spät beginnende Fremdsprachen wie in Anlage 5 Nr. 1.1 aufgeführt“
- c) In der neuen Spalte „spät beginnende Fremdsprachen gemäß Anlage 1 Fußnote 19 (bzw. Anlage 7 Fußnote 3)“ wird in der Zeile „Wochenstunden Leistungskurs“ ein Querstrich und in der Zeile „Wochenstunden Grundkurs“ die Zahl „3“ eingefügt.
15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Tabelle wird folgender Satz eingefügt:  
 „Wurde die erste oder zweite Fremdsprache in Jahrgangsstufe 11 gemäß Anlage 1 Fußnote 19 oder Anlage 7 Fußnote 3 abgelöst, so ist die an ihre Stelle getretene spät beginnende Fremdsprache neben der nach § 31 Abs. 3 Satz 1 gewählten fortgeführten Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 zu belegen.“
- b) In Fußnote 10 Satz 1 wird die Formulierung „g, ek, sk, wr“ durch die Worte „Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Wirtschafts- und Rechtslehre“ ersetzt.
16. In Anlage 5 werden in den Text bei der Nummer 1.1 nach dem Wort „Fremdsprachen“ ein Komma und die Worte „sofern nicht schon nach § 31 Abs. 3 Satz 2 eine Verpflichtung zur Belegung besteht“ und nach dem Wort „Türkisch“ das Wort „Neugriechisch“ eingefügt.
17. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift bei Buchstabe B wird nach dem Fußnotenzeichen „<sup>1)</sup>“ das Fußnotenzeichen „<sup>3)</sup>“ angefügt.
- b) Es wird folgende Fußnote 3 angefügt:  
 „<sup>3)</sup> Die Schule kann in der Anschlussklasse im Rahmen ihrer qualitativen und quantitativen Ressourcen die Ersetzung von Englisch oder Französisch durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache (s. Anlage 5) anbieten. Voraussetzung für die Ablösung der Fremdsprache Französisch ist der Besuch von mindestens 15 Jahreswochenstunden Französischunterricht als Wahlpflichtfach und mindestens die Note 3 in diesem Fach im Abschlusszeugnis der Realschule.“
18. Anlage 12 Fußnote 3 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>3)</sup> Für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Wirtschafts- und Rechtslehre, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, eth gilt: Werden aus der Fächergruppe Erdkunde, Sozialkunde, Wirtschafts- und Rechtslehre zwei Abiturprüfungsfächer gewählt, kann der Schüler wählen, ob er g oder ev, k, eth in seine Gesamtqualifikation einbringt.“
19. Anlage 21 wird wie folgt geändert:
- a) Im Deckblatt des Musters des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird „(BayRS 2230-1-1-K)“ durch „(BayRS 2230-1-1-ÜK)“ ersetzt.
- b) Seite 4 des Musters des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird wie folgt geändert:
- aa) Der Tabelle IV.1 „Fremdsprachen“ wird nach der Zeile „3. Fremdsprache“ folgende Zeile angefügt:
- |                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| Spät beginnende Fremdsprache _____ | von _____ bis** _____ |
|------------------------------------|-----------------------|
- bb) Die Überschrift bei Nummer IV.2 erhält folgende Fassung:  
 „Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe 11, die in der Jahrgangsstufe 10/11 \*\*\* abgeschlossen wurden:“
- cc) Die Worte „und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294)“ werden durch „(BayRS 2210-8-1-1-WFK)“ ersetzt.
20. Anlage 22 wird wie folgt geändert:
- a) Im Deckblatt des Musters des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird „(BayRS 2230-1-1-K)“ durch „(BayRS 2230-1-1-ÜK)“ ersetzt.
- b) In Seite 2 des Musters des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife werden die Worte „einer

staatlich genehmigten Privatschule“ durch die Worte „der staatlich genehmigten Privatschule .....“ ersetzt.

- c) In Seite 3 des Musters des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife werden die Worte „und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294)“ durch „(BayRS 2210-8-1-1-WFK)“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

München, den 2. August 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

230-1-7-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Zwölften Änderung des Regional-  
plans  
der Region München (14)**

**Vom 20. Juli 2001**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberbayern die Zwölfte Änderung des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, und - zuletzt - der Dreizehnten Änderung vom 12. Februar 2001, GVBl S. 63), für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen - Lehm und Ton.

Die Zwölfte Änderung des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 17. August 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 17. August 2001 in Kraft.

München, den 20. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

792-7-L

**Berichtigung**

Die Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802, BayRS 792-7-L), wird wie folgt berichtigt:

In § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 muss es statt „§ 8 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5“ richtig „§ 8 Abs. 2 Nrn. 2 bis 6“ heißen.

München, den 10. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Helene Bauer, Ministerialrätin

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134